

gen sonderbaren ihnen ertheilten Vergünstigungen genommen, wie zu ersehen (1)

(1) *Apud. cit. Struv. b. t. Thes. 52.*

§. XV.

Gleichgestalten, weil nicht einer jedwederen Obrigkeit gleicher Gewalt in peinlichen Gerichts-Sachen zustunde, sondern nach Beschaffenheit deren Personnen bald ein grösserer, bald ein geringerer; also hatten auch nicht alle eine gleiche Macht das Hochgericht auszuüben, sondern etliche eine weitläuffigere, andere eine etwas eingeschränktere. (1)

(1) *Struv. eodem tit. thes. 78. & probat. l. 6. §. 6. ff. de Offic. Praesid. l. 2. §. 1. de Interd. & releg.*

§. XVI.

Aus obangezogenen l. 3. h. tit. werden gemeiniglich drey Gattungen des Gerichts-Zwang hergeleitet, nemlich das Hochgericht oder Imperium merum, das Niedergericht oder Imperium mixtum, und der geringere und besonderliche Gerichts-Zwang, oder Jurisdictio simplex. Zu dem Hochgericht oder Blut-Bann werden alle das peinliche Gericht anbetreffende, zu den Niedergericht und einfachen Gerichts-Zwang aber alle andere bürgerliche Rechts-Händel, obschon nicht auf gleiche Art gezogen, wie gar bald soll entschieden werden.

§. XVII.

Und weil auch, wie bereits erwühnet worden, etliche aus denen Obrigkeiten mit grösserer, andere mit geringerer Gewalt versehen waren, auch etliche aus ihnen Amts-halber, andere aber aus höherer Vergünstigung den Gerichts-Zwang, und zwar öfters gegen die Widerspenstige ausübten, werden noch andere, und mehrere Abtheilungen des Gerichts-Zwang aus dem Römischen Recht hergeleitet, als nemlich der ordentliche, Lat. Jurisdictio ordinaria, (a) und ausserordentliche, Lat. Jurisdictio extraordinaria, (b) der eigene, Lat. Jurisdictio propria, (c) und nicht eigene, Lat. Jurisdictio non propria, so da ist der anvertraute, Lat. Jurisdictio manda-

(a) Jurisdictio ordinaria] diese ist eine Gattung des Gerichts-Zwangs, welcher der Obrigkeit aus eigenen Amt anhanget, nicht aber aus weit endlichen Gewalt zukommet. Sie enthält in sich erstlich: Cognitionem facti, das ist die Erkenntnus oder Erkundigung der angebrachten Sache, welches insbesonder Notio genennet wird: Andertens die Entscheidung derselben: Drittens die Vollziehung des ergangenen Urtheils. Besetze §. 42.

(b) Jurisdictio extraordinaria] ist eine andere Gattung des Gerichts-Zwangs, da aus sonderbarer Vergünstigung de-

ren Rechten einem Macht zu richten zukommet, wie dergleichen vor diesen die Vormundschafts-Bestellung, die Cognition und Macht-Ertheilung bey Veräußerung deren Pupillen-Güter, und anders mehr gewesen. Ein mehreres hiervon wird beygebracht §. 43.

(c) Jurisdictio propria] Diese ist eine Gattung des Gerichts-Zwangs, welchen alle Churfürsten, Fürsten, und andere Stände des Reichs, ingleichen die Befiziger des Kayserlichen Cammer-Gerichts ausüben, weil ihnen selber entweder Stands, oder Würde, oder Amts halber eigen ist.